

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
HöCHSTGRENZE

07 GESCHOSSFLÄCHENZAHl

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN
ANLAGEN (FÜRSTICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

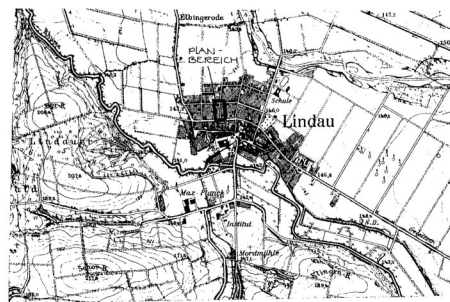
STRAßENVERKEHRS-
FLÄCHEN
P OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN
BEGRENZUNG DER
SICHTFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

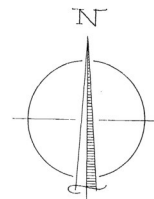
SPiELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND
FESTZEICHNUNGEN

GRENZE DES BAULICHEN
GUTS- UND BEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
GRENZE DER RÜCKGASSE-
FLÄCHEN U. UMGEBUNG



ÜBERSICHTS-SKIZZE
M. 1:25 000



DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER
DEN BEDINGUNGEN DER VER-
PFLICHTUNGSGEBUNG VOM
DURCH DAS KATASTER-
AMT GESTÄTTET WORDEN
ARTZ.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

FLIECKEN
KREIS
REG. BEZIRK
GEMEINKRAFT
KATASTERAMT
FLIECK

LINDAU
DUDEKSTADT
HILDESHEIM
LINDAU
DUDEKSTADT
2

LEGENDE DER PLANUNGS-UNTERLAGE:

BEBAUUNG
GRENZE DES
UMGEBUNGSGEBIETES
FLIECKGRENZE
FLIECKSTÜCKSGRENZE
NUTZUNGSGRENZE
GRABEN
BÖSCHUNG
HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
SIND NICHT VORHANDEN
MAUER
ZAUN
HECKE
GARTENLAND

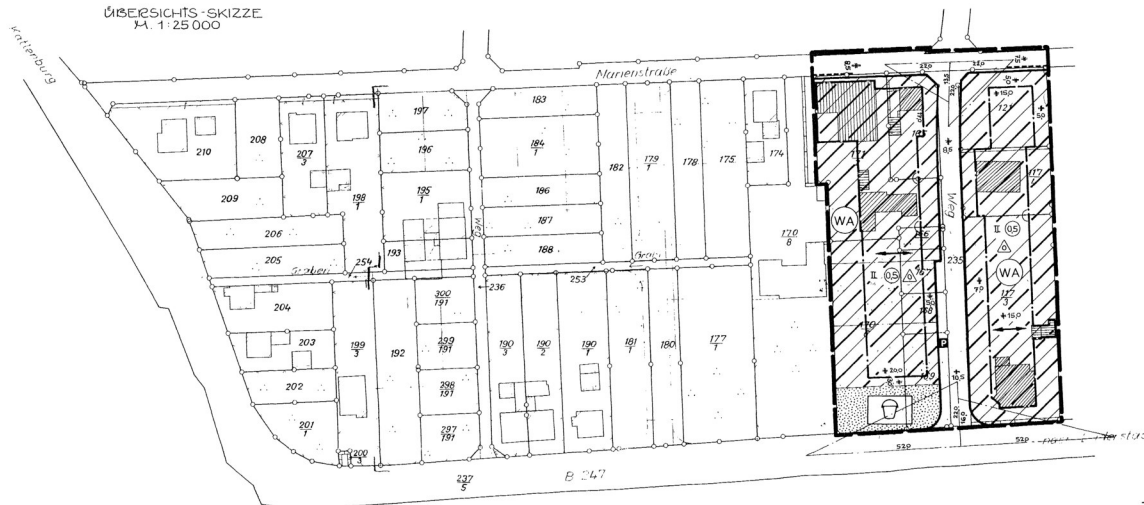
BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT:
BEGRÜNDUNG

NACHRICHTLICH:
BESTANDSKARTE

UMGEBUNGSKARTE



SICHTDREIECKSFÄCHEN SIND
VON BAULICHER NUTZUNG,
AUFSTÜHLUNGEN, SOWIE BE-
WUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN
HÖHE 60 cm ÜBER FAHRSPIEL-
OBERKANTE FREIZUHALTEN

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHl DER
VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTE ZAHl
DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF
DIE ZULÄSSIGE GfZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT
NACH § 17 Abs. 1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

BEI DEN NICHT VERMASTETEN
ÜBERSBAUBAREN FLÄCHEN
RICHTET SICH DER ABSTAND
ZUR STRASSE NACH DER VOR-
HANDENEN BAUFÜHRUNG.

LINDAU

BEBAUUNGSPLAN: 11

„HINTER DEM KNICK - OST“

M. 1:1000

DIE PLANUNGS-UNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES UMGEBUNGSKATASTERS
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG DAR. SIE IST HIN-
SICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRENZEN UND DER BAULICHEN
ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU
BILDENDEN GUTS- UND BEREICHSGRENZEN IN DIE
ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTER-
VERMESSUNGS-
BEREIT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DES ENTWURFS MIT BEGRÜN-
DUNG AUF DIE DAUER VON MIN-
DESTENS EINEM MONAT ER-
FOLGTE OCH. § 2 Abs. 6 BauNVO
VOM 1. 1. 1971 BIS 2. 1. 1971

Lindau, DEN 6. 2. 1971
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
Abs. 1 BauNVO BESCHLOSSEN
AM 18. Dez. 1970

Lindau, DEN 18. Dez. 1970
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERMESSUNGS-
BEREIT

ALS SATZUNG VOM RAT DER
STADT/GEMEINDE AUFGELEGT
DIE § 2 Abs. 1 und 10 BauNVO
VOM 23. 6. 1960 (SOG. I. S. 541) SO-
WIE DES § 8 NVO VOM 4. 3. 1965
(SOG. O. V. S. 116) IN DER
NEUFASSUNG SE-
KUNDÄR ALA § 3. 1. 1971

Lindau, DEN 6. 3. 1971
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER ENTWURF
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
Abs. 6 BauNVO ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
AM 18. Dez. 1970

Lindau, DEN 18. Dez. 1970
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERMESSUNGS-
BEREIT

GEM. § 11 BauNVO
NACH HASSGABE MEINER
VERPFLICHTUNG VOM 17. 8. 1971
24. 11. 17. 3 (AL)
Hildesheim, DEN 17. 8. 1971

(I.S.) gen. Frank i.V.
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
Abs. 6 BauNVO ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
AM 18. Dez. 1970

Lindau, DEN 18. Dez. 1970
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERMESSUNGS-
BEREIT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
IST MIT BESCHLUSS VOM
DER 11. DES GEMEINGEBIETES-
VERBUNDUNG DES RP. V. 17. 8. 1971
24. 11. 17. 3 (AL)
Hildesheim, DEN 30. 9. 1971

(I.S.) gen. Frank i.V.
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG HINDESTENS EINE
WOCHE VOR DER AUSLEGUNG MIT AN-
GABE VON ORT UND DAUER UND
DEM HINWEIS, DASS BEDEUTEN UND
ANFORDERUNGEN NUR WÄHREND DER
AUSLEGUNG FREI ZUGANGIG GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM
GEM. § 2 Abs. 6 BauNVO
ORTSBUCH DUCH Anhang am 18. Dez. 1970 (S. 116)

Lindau, DEN 18. Dez. 1970
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINGEBIETES-
SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜN-
DUNG ERFOLGTE AM 3. Sept. 1971
GEM. § 12 BauNVO ORTSBUCH DUCH
Anhang am 18. Dez. 1970 (S. 116)

Lindau, DEN 3. Sept. 1971
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.11 " Hinter dem Knick-Ost " der Gem. Lindau.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindau aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen.

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Durchführung einer Baulandumlegung.
3. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung von Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Umlegungsgebiet im Zuge der Umlegung. Im übrigen Planbereich im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM 120.000 geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen u. Stellplätze

Art der Bebauung	Geschoß- zahl	Gebäude- anzahl	WE	Garagen und Einstellpl. sind nicht dargestellt, doch auf den Grundstücken möglich.
Einzelhaus	II	10	20 ===	

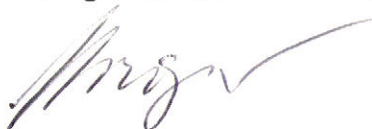
20 We : 0,9970 ha Bruttofläche = 20 We/ha

20 We/ha . 3,5 Ew/We = 70 EW/ha
=====

Lindau, den 29. 12. 1969

Bürgermeister

Gemeindedirektor



(Die Begründung wird dem Bebauungsplan Nr. 11 beigelegt.)